

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 468/2016

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt	Datum: 23.09.2016
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	01.12.2016	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	22.11.2016	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Bittkau	13.12.2016	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	21.11.2016	empfohlen	2 0 0
Ortschaftsrat Demker	28.11.2016	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Grieben	02.12.2016	angehört	
Ortschaftsrat Hüselitz	06.12.2016	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Jerchel	01.12.2016	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	29.11.2016	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	06.12.2016	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Ringfurth	08.12.2016	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	01.12.2016	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	28.11.2016	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	16.11.2011	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Tangerhütte	06.12.2016	empfohlen	6 0 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	21.11.2016	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Uetz	12.12.2016	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	01.01.2016	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Windberge	01.12.2016	empfohlen	4 0 0
Hauptausschuss	07.12.2016	zugestimmt	10 0 0
Stadtrat	21.12.2016	zugestimmt	19 0 2

Betreff: 1. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 24.02.2016.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2016		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen:

- 1. Änderung der Hauptsatzung der EG Stadt Tangerhütte vom 24.02.2016
- Synopse 1. Änderung der Hauptsatzung der EG
- Rundverfügung 13/16 Landesverwaltungsamt

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit E-Mail vom 12.07.2016 erhielten alle Kommunen des Landkreises Stendal durch die Kommunalaufsicht die Rundverfügung 13/16 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Thematik Auslegung des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA.(siehe Anlage)
Danach gab das Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt den Hinweis, dass die Erhebung eines Widerspruches ebenfalls nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA einen Beschluss der Vertretung voraussetzt.

Durch die Kommunalaufsicht wurde daher um eine Prüfung des Veränderungsbedarfs in der Hauptsatzung gebeten.

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung vom 24.02.2016 enthielt hier die Formulierung „.... die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren...“.

Nach dem Hinweis des Ministeriums, dass auch Widerspruchsverfahren unter die Regelung des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA fallen, ist hier eine Änderung der Hauptsatzung dahingehend notwendig, dass der Wortlaut „im Klageverfahren“ gestrichen werden muss. Dies sowohl in § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Hauptsatzung der EG Stadt Tangerhütte, als auch in § 6 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung.

Weiterer Änderungen bedarf es nicht.

Wir bitten der Änderung im Sinne der Rechtsklarheit und der Zuständigkeitsregelungen der Vertretung im Rahmen der Wertgrenzen zuzustimmen.